



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02223**  
Datum: 10.08.2016  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Bönisch, Bernhard  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	31.08.2016	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zur Verwendung Leistungen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus**

Seit 2015 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte pauschale Leistungen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus. Halle erhält pro Jahr 3.450.000 €, bis 2019 also insgesamt 17.250.000 € Pauschalzahlungen.

Für welche Maßnahmen werden diese Mittel eingesetzt und welche Maßnahmen sind realisiert worden?

Bernhard Bönisch  
Fraktionsvorsitzender



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich II  
Stadtentwicklung und Umwelt

19. August 2016

**Sitzung des Stadtrates am 31.08.2016**

**Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zur Verwendung Leistungen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus**

**Vorlagen-Nr.: VI/2016/02223**

**TOP: 10.3**

**Frage: Für welche Maßnahmen werden diese Mittel eingesetzt und welche Maßnahmen sind realisiert worden?**

Die Mittel nach § 2 des o.g. Gesetzes sind zweckgebunden für die anteilige Finanzierung von Neu-, Um- und Ausbauten sowie Grunderneuerungen und -sanierungen unter anderem von:

- gesetzlich vorgeschriebenen Kostenanteilen an Kreuzungsmaßnahmen
- verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen
- verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz
- Geh- und Radwegen
- Ingenieurbauwerken

zu verwenden.

Gemäß der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus vom 01.03.2016 § 5 (3) kann das Programm zum Ausgleich von Unterschieden in Planungs-, Bau- und Abrechnungsfortschritt der Einzelvorhaben und zur Sicherheit des Mittelabflusses angemessen übersteuert werden. Das betrifft zeitliche Verschiebungen einiger Kreuzungsmaßnahmen (DB AG) bzw. Verschiebungen von Maßnahmen hinsichtlich der Sicherstellung der Verkehrsorganisation im Stadtgebiet von Halle (HW-Maßnahmen/Stadtbahnprogramm).

In 2015 sind nachfolgende realisierte Maßnahmen über die Pauschalzahlung anteilig finanziert worden:

- Haupterschließungsstraße 3b2
- BÜ-km 4,157 Gbf. Am Peißen
- BÜSA im Zuge B 6 und L 145, Hafenbahn
- EÜ Delitzscher Straße. B-km 2,695
- Giebichensteinbrücke
- S-Bahn Trotha-Äußere Hordorfer Straße 2.340
- BÜ Bahn km-km 5,260 Berliner Straße (km 0,205)
- Autobahnzubringer A 14/Halle Ost
- Ersatzneubau Reidebachbrücke Bruckdorf
- Geh-, Radweg Kröllwitzer Straße.

Die Pauschalzahlungen zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus werden bis 2019 für nachfolgende Maßnahme eingesetzt:

- Salzmünder Straße Abschnitte B-D
- EÜ B6 Leipziger Chaussee
- BÜ-km 4,790 Gbf. Zöberitzer Weg
- BÜ B-km 158,5 Birkhahnweg mit SÜ B 100
- Elisabethbrücke (022-023)
- Brücke über Franckeplatz
- Richard-Paulick Straße/Zollrain Straßensanierung
- EÜ Merseburger Straße Strecke 6343 km 3,910.
- BÜ B-km 4,853, Zöberitzer Weg
- BÜ B-km 18,625 Hallesche Str. Nietleben
- Schleusenbrücken im Zuge B 80
- Geh- und Radweg (Anteil Radweg) Salzmünder/Heidestraße
- Regensburger Straße
- Ausbau B100 (Teilabschnitt-bis Ortsausgang).

Uwe Stäglin  
Beigeordneter